

Recherche BMU

Land: Estland

1. Rechtslage im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung: 11.04.2008</i> <i>Letzte Änderung: 11.04.2008</i> <i>Durchsicht: 21.04.2008</i>	<i>VerfasserIn: RB</i> STS	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&VO 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
----------------------	--	-----------------------------------	--

Förderung im Überblick (Teaser)	Die Republik Estland bedient sich zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zweier unterschiedlicher Preisregelungen – ein Festvergütungs- und ein Bonussystem –, welche alternativ Anwendung finden.
Rechtsvorschriften	Elektrituruseadus (RT I 2003, 25, 153) (ES)
Förderansatz	Der Produzent von Strom aus Erneuerbaren Energien hat die Wahl zwischen zwei unterschiedlichen Arten von Preisregelungen. Die eine Preisregelung garantiert dem Erzeuger die Abnahme des Stroms zu einem Festpreis, die andere setzt voraus, dass der Strom auf dem freien Markt verkauft und eingespeist worden ist und gewährt dann einen Zusatzbonus auf den Marktpreis.
Technologien	Grundsätzlich werden durch die estnischen Förderinstrumente alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert.
Räumlicher Anwendungsbereich	Es wird nur Strom aus Energieerzeugungsanlagen in Estland gefördert.
Finanzierung	Die durch die Preisregelungen entstehenden Kosten werden an den Endverbraucher weitergereicht.



2. Rechtsquellen Basisinformationen

Interne Daten	Datum der Erstellung: 11.04.2008 Letzte Änderung: 11.04.2008	VerfasserIn: RB	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	-----------------	--

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Elektrituruseadus		
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Elektrizitätsmarktgesetz		
Kurzbezeichnung	ES		
Handlungsform	Gesetz		
Gliederung	Kapitel, Paragraph, Absatz		
Inkrafttreten	11.02.2003		
Letzte Änderung	01.01.2008		
Künftige Änderungen			
Zweck	Regelungen des Energiewirtschaftsrechts		
Bezug Erneuerbare Energien	Regelung der Förderung und des Netzanschlusses für Strom aus Erneuerbaren Energien		
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.riigiteataja.ee/ert/act.jsp?id=12894671		



**Link zur Rechtsquelle im
Volltext (Englisch)**

http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/tekst.asp?loc=text&dok=X60045K3&keel=en&pg=1&ptyyp=l&tyyp=SITE_X&query=energy
(Veraltete Übersetzung)



3. Weiterführende Kontakte

Interne Daten	Datum der Erstellung: 11.04.2008 Letzte Änderung: 11.04.2008	VerfasserIn: RB	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	-----------------	--

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Estonian Ministry of Economic Affairs and Communication	www.mkm.ee Englisch: http://www.mkm.ee/index.php?keel=en	Viive Savel	+372 625 64 48	Viive.Savel@mkm.ee
University of Tartu Institute of Ecology and Earth Sciences, Department of Geography	http://www.ut.ee/index.aw/set_lang_id=2	Dr. Ain Kull	+372 737 56 00	ain.kull@ut.ee



4. Förderinstrumente

4.1. Subvention

Interne Daten	Datum der Erstellung: Letzte Änderung:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
Geförderte Technologien		
Wind		
Solar		
Geothermie		
Biogas		
Biomasse		
Wasserkraft		
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	
	Außerstaatlich	



Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage	
	() vertragliche Grundlage	
	Berechtigter	
	Verpflichteter	
Höhe		
Verfahren		
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	
Kontrollmechanismen		



4.2. Kredit

Interne Daten	Datum der Erstellung:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
	Letzte Änderung:		

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
Geförderte Technologien		
Wind		
Solar		
Geothermie		
Biogas		
Biomasse		
Wasserkraft		
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	
	Außerstaatlich	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	
	Berechtigter	
	Verpflichteter	



Höhe		
Verfahren		
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	
Kontrollmechanismen		



4.3. Preisregelung 1 (Festvergütung)

Interne Daten	Datum der Erstellung: 11.04.2008 Letzte Änderung: 11.04.2008	VerfasserIn :RB	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	-----------------	--

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	ES	
Landesspezifischer Förderansatz	Der Stromproduzent kann eine bestimmte Menge von Strom zu einem Festpreis an einen Dritten verkaufen, den der Übertragungsnetzbetreiber bestimmt (Kapitel 5 § 59 Abs. 1 1. Alternative ES).	
Geförderte Technologien	Grundsätzlich sind alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien förderfähig, solange die jeweilige Anlage eine Netzkapazität von 100 MW nicht übersteigt (Kapitel 5 § 57, § 59 Abs. 1 Nr. 1 ES).	
Wind	Förderfähig bis zu einer Netzkapazität von 100 MW der jeweiligen Anlage (Kapitel 5 § 57, § 59 Abs. 1 Nr. 1 ES), bis im jeweiligen Kalenderjahr in Estland eine Gesamtmenge von 200 GWh Elektrizität aus Windkraft erzeugt worden ist (Kapitel 5 § 59.1 Abs. 4 ES). Wurde die Stromerzeugung aus Windenergie vor dem 31.12.2007 begonnen, so kann bis zum 31.12.2008 der Windstrom auch in freien Mengen zum Ausgleich der Netzbilanz des Käufers zu demselben Festpreis verkauft werden (Kapitel 11 § 108 Abs. 2; Kapitel 1 § 3 Nr. 1 ES).	
Solar	Förderfähig bis zu einer Netzkapazität von 100 MW der jeweiligen Anlage (Kapitel 5 § 57, § 59 Abs. 1 Nr. 1 ES).	
Geothermie	Förderfähig bis zu einer Netzkapazität von 100 MW der jeweiligen Anlage (Kapitel 5 § 57, § 59 Abs. 1 Nr. 1 ES).	
Biogas	Förderfähig bis zu einer Netzkapazität von 100 MW der jeweiligen Anlage (Kapitel 5 § 57, § 59 Abs. 1 Nr. 1 ES).	
Biomasse	Förderfähig bis zu einer Netzkapazität von 100 MW der jeweiligen Anlage (Kapitel 5 § 57, § 59 Abs. 1 Nr. 1 ES).	
Wasserkraft	Förderfähig bis zu einer Netzkapazität von 100 MW der jeweiligen Anlage (Kapitel 5 § 57, § 59 Abs. 1 Nr. 1 ES).	
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Gefördert wird nur Strom aus Erneuerbaren Energieträgern aus der Republik Estland (Estonian Ministry of Economic Affairs and Communication)
	Außerstaatlich	Außerstaatlicher Strom wird nicht gefördert (Estonian Ministry of Economic Affairs and Communication).
Anspruchsgrundlage/Adressaten	(X) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Der Stromproduzent kann eine bestimmte Menge an Strom zu einem Festpreis an einen Dritten verkaufen, den der Übertragungsnetzbetreiber bestimmt (Kapitel 5 § 59 Abs. 1 Nr. 1 ES).



	Berechtigter	Anspruchsberechtigt ist der Anlagenbetreiber (Kapitel 5 § 59 Abs. 1 Nr. 1 ES).
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichtet ist ein Stromanbieter, den der Übertragungsnetzbetreiber zur Erfüllung gesetzlich vorgegebener Pflichten bestimmt hat. Die Identität dieses Stromanbieters wird im Internet veröffentlicht. Derzeit ist dies die Eesti Energia AS (http://www.pohivork.ee/index.php?id=223&L=1 Quelle: Estonian Ministry of Economic Affairs and Communication).
Vergütungsstruktur	Bonus	
	Festvergütung	Es besteht eine Preisregelung in Gestalt einer ihrer Höhe nach gesetzlich festgelegten Festvergütung in Höhe von 115 Senti je kWh Strom (Kapitel 5 § 59 Abs. 4 Nr. 1 ES).
	Vergütungsmaßstab	Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums beruht der Vergütungsmaßstab auf einer Schätzung, die infolge von estnischen und ausländischen Projektanalysen vorgenommen wurde. In diese Schätzung wurden folgende Faktoren einbezogen: Anlaufkosten, Rentabilität, Investitionskosten, Gesamtlaufzeit des Projekts, laufende Kosten, Größe der Anlage, Verkaufsmenge, Marktpreis des Stroms, Preisindex sowie der Preis von Erneuerbaren Energien.
	Anpassungsmechanismen	Ein Anpassungsmechanismus ist gesetzlich nicht vorgesehen.
	Befristung	Die Förderung ist auf maximal zwölf Jahre befristet. Für Anlagen, die vor dem 01.01.2002 in Betrieb genommen worden sind, endet die Förderung am 31.12.2012 (Kapitel 11 § 108 Abs. 1 ES). Der Tag der Inbetriebnahme einer Anlage ist derjenige, an dem die Anlage das erste Mal 80% ihrer nominellen Leistung erreicht hat (Kapitel 11 § 108 Abs. 3 ES).
	Höhe	Die Vergütung beträgt für alle Technologien einheitlich 115 Senti pro Kilowattstunde (Kapitel 5 § 59 Abs. 4 Nr. 1 ES).
	Finanzierung	Kostenträger Staat
Kostenträger Verbraucher		Die Kosten der Förderung trägt im Ergebnis der Endverbraucher (Kapitel 5 § 59.2 Abs. 1 ES).
Kostenträger Netzbetreiber		
Kostenträger Anlagenbetreiber		



	<p>Verteilmechanismus</p>	<p>Der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht jährlich im Dezember eine Schätzung über die Kosten der Festvergütung. Auf der Grundlage dieser Schätzung legt der Übertragungsnetzbetreiber die Kosten für das kommende Jahr fest. Diese Kosten werden auf jede einzelne Kilowattstunde verteilt, die für Netz-Dienstleistungen anfallen. Über die so erhöhten Rechnungen für Netz-Dienstleistungen werden diese Kosten dem Endverbraucher für Netzwerk-Dienstleistungen in Rechnung gestellt (Kapitel 5 § 59.2 Abs. 2, 3 ES).</p>
<p>Kontrollmechanismen</p>	<p>Der Stromproduzent ist verpflichtet, auf Anfrage des Energiemarktinspektors Informationen über seine Einnahmen und Ausgaben durch Erneuerbare Energien zu übermitteln. Darüber hinaus besteht ein Zertifikatssystem, das Strom aus Erneuerbaren Energien als solchen kennzeichnet (Kapitel 5 §§ 58 Abs. 1; 58.1 ES).</p>	



4.4. Preisregelung 2 (Bonus)

Interne Daten	Datum der Erstellung: 13.04.2008 Letzte Änderung: 13.04.2008	VerfasserIn :RB	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	-----------------	--

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	ES	
Landesspezifischer Förderansatz	Verkauft der Stromproduzent Strom auf dem freien Markt und speist diesen in das Energienetz ein, so zahlt ihm der Verteilnetzbetreiber auf den erzielten Verkaufspreis einen zusätzlichen Bonus (Kapitel 5 § 59 Abs. 1 2. Alternative ES).	
Geförderte Technologien	Grundsätzlich sind alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien förderfähig, solange die jeweilige Anlage eine Netzkapazität von 100 MW nicht übersteigt (Kapitel 5 § 57, § 59 Abs. 1 Nr. 1 ES).	
Wind	Förderfähig bis zu einer Netzkapazität von 100 MW der jeweiligen Anlage (Kapitel 5 § 57, § 59 Abs. 1 Nr. 1 ES), bis im jeweiligen Kalenderjahr in Estland eine Gesamtmenge von 400 GWh Elektrizität aus Windkraft erzeugt worden ist (Kapitel 5 § 59.1 Abs. 4 ES)	
Solar	Förderfähig bis zu einer Netzkapazität von 100 MW der jeweiligen Anlage (Kapitel 5 § 57, § 59 Abs. 1 Nr. 1 ES)	
Geothermie	Förderfähig bis zu einer Netzkapazität von 100 MW der jeweiligen Anlage (Kapitel 5 § 57, § 59 Abs. 1 Nr. 1 ES)	
Biogas	Förderfähig bis zu einer Netzkapazität von 100 MW der jeweiligen Anlage (Kapitel 5 § 57, § 59 Abs. 1 Nr. 1 ES)	
Biomasse	Förderfähig bis zu einer Netzkapazität von 100 MW der jeweiligen Anlage (Kapitel 5 § 57, § 59 Abs. 1 Nr. 1 ES)	
Wasserkraft	Förderfähig bis zu einer Netzkapazität von 100 MW der jeweiligen Anlage (Kapitel 5 § 57, § 59 Abs. 1 Nr. 1 ES)	
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Gefördert wird nur Strom aus Erneuerbaren Energieträgern aus der Republik Estland.
	Außerstaatlich	Außerstaatlicher Strom wird nicht gefördert.
Anspruchsgrundlage/Adressaten	(X) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Der Stromproduzent erhält von dem Verteilnetzbetreiber einen festen Bonus, auf jede Kilowattstunde, die der Stromproduzent in das Stromnetz verkauft und eingespeist hat (Kapitel 5 § 59 Abs. 1 2. Alternative ES).
	Berechtigter	Anspruchsberechtigt ist der Anlagenbetreiber (Kapitel 5 § 59 Abs. 1 2. Alternative ES).
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichtet ist der Verteilnetzbetreiber (Kapitel 5 § 59 Abs. 1 2. Alternative ES).



Vergütungsstruktur	Bonus	Der Anlagenbetreiber erhält auf Antrag einen Bonus auf den Marktpreis (Kapitel 5 § 59 Abs. 6 Nr. 1 ES).
	Festvergütung	
	Vergütungsmaßstab	Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums beruht der Vergütungsmaßstab auf einer Schätzung, die infolge von estnischen und ausländischen Projektanalysen vorgenommen wurde. In diese Schätzung wurden folgende Faktoren einbezogen: Anlaufkosten, Rentabilität, Investitionskosten, Gesamtlaufzeit des Projekts, laufende Kosten, Größe der Anlage, Verkaufsmenge, Marktpreis des Stroms, Preisindex sowie der Preis von Erneuerbaren Energien.
	Anpassungsmechanismen	Ein Anpassungsmechanismus ist gesetzlich nicht vorgesehen
	Befristung	Die Förderung ist auf maximal zwölf Jahre befristet. Für Anlagen, die vor dem 01.01.2002 in Betrieb genommen worden sind, endet die Förderung am 31.12.2012 (Kapitel 11 § 108 Abs. 1 ES). Der Tag der Inbetriebnahme einer Anlage ist derjenige, an dem die Anlage das erste Mal 80 % ihrer nominellen Leistung erreicht hat (Kapitel 11 § 108 Abs. 3 ES).
	Höhe	Der Bonus auf den Marktpreis beträgt für sämtliche Technologien einheitlich 84 Senti pro Kilowattstunde (Kapitel 5 § 59 Abs. 6 Nr. 1 ES).
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten der Förderung trägt im Ergebnis der Endverbraucher (Kapitel 5 § 59.2 Abs. 1 ES)
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht jeden Dezember eine Schätzung über die Kosten für den Bonus. Auf der Grundlage dieser Schätzung legt der Übertragungsnetzbetreiber die Kosten für das kommende Jahr fest. Diese Kosten werden auf jede einzelne Kilowattstunde verteilt, die für Netz-Dienstleistungen anfallen. Über die so erhöhten Rechnungen für Netz-Dienstleistungen werden diese Kosten dem Endverbraucher für Netzwerk-Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden (Kapitel 5 § 59.2 Abs. 2, 3 ES).
Kontrollmechanismen	Der Stromproduzent ist verpflichtet, auf Anfrage des Energiemarktinspektors Informationen über seine Einnahmen und Ausgaben von Erneuerbaren Energien zu übermitteln. Darüber hinaus besteht ein Zertifikatssystem, welches Strom aus Erneuerbaren Energien als solchen kennzeichnet (Kapitel 5 §§ 58 Abs. 1; 58.1 ES).	





4.4. Mengenregelung (Quote)

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wie weit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
	<i>Letzte Änderung:</i>		

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
Geförderte Technologien		
Wind		
Solar		
Geothermie		
Biogas		
Biomasse		
Wasserkraft		
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	
	Außerstaatlich	



Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage	
	() vertragliche Grundlage	
	Berechtigter	
	Verpflichteter	
Höhe		
Verfahren		
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	
Kontrollmechanismen		



4.5. Steuerliche Regulierungsmechanismen

Interne Daten	Datum der Erstellung:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
	Letzte Änderung:		

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
Geförderte Technologien		
Wind		
Solar		
Geothermie		
Biogas		
Biomasse		
Wasserkraft		
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	
	Außerstaatlich	
Anspruchsgrundlage/ Adressaten	() gesetzliche Grundlage	
	() vertragliche Grundlage	
	Berechtigter	
	Verpflichteter	



Höhe		
Verfahren		
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	
Kontrollmechanismen		



5. **Kritik**
(optionales Feld)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Letzte Änderung:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wie weit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------	--

Kritik EE-Branche	<i>Kritik seitens der Lobbyinstitutionen für die Erneuerbaren Energien (Industrie)</i>
Kritik klassische Energiebranche	<i>Kritik seitens der Lobby der „klassischen“ Energiewirtschaft (Strommonopolisten, Netzbetreiber etc.)</i>
Kritik Politik	<i>Kritik seitens der Oppositionsparteien der jeweiligen Regierung</i>
Kritik Wissenschaft	<i>Kritik seitens der Wissenschaft (Universitäten, Institute)</i>

